

Temporäre Verfahrensweise bei der Änderung, Ergänzung, Erweiterung und Einführung von IT-Systemen

vom 28. Mai 2018
in der Fassung der 1. Änderung vom 13. Dezember 2019

I.
Vorbemerkung

- (1) Mit der beschriebenen Verfahrensweise nach Punkt II. erfolgt die inhaltliche Bestimmung der Punkte 2.2.4.2 und 2.2.4.3 der DA 22/96 hinsichtlich der verschiedenen Beteiligten im Haus.
- (2) Frühzeitig im Sinne der Verfahrensweise ist die Beteiligung der Gremien und weiterer Stellen immer dann, wenn sie von Anfang an und begleitend stattfindet, d. h. der Prozess noch gestaltungsfähig ist und durch Vorentscheidungen keine vollendeten Tatsachen geschaffen wurden.

II.
Verfahrensweise

Nr.	Funktion/Tätigkeit	Verantwortlicher	Erläuterung
1	Prozess/-Verfahrensbeschreibung	▪ Fachamt	▪ Systematisch geordnete Beschreibung/Darstellung des Prozesses unter Zuhilfenahme des Fragenkataloges aus 10.1 des SDM ¹ .
2	Erstgespräch	▪ Fachamt ▪ IT-Service	▪ Klärung der technischen Realisierbarkeit ▪ Darstellung durch das Fachamt, welche Aufgaben durch die Software oder ein IT-System unterstützt werden soll. Für alle weiteren Beteiligten wird die Sachlage klarer, wenn von Anfang an feststeht, um welche Prozesse es sich handelt.
3	Abstimmungsgespräch	▪ Fachamt ▪ SG zentrale Steuerung und Organisation ▪ Personalrat	▪ Beratung zu ablauforganisatorischen Fragen. ▪ Prüfung von Auswirkungen auf die Stellenbemessung/-bewertung, ▪ Frühzeitige Einbindung des Personalrates und des Datenschutzbeauftragten.
4	Beachtung des SDM	▪ Fachamt	▪ Fragen aus 10.2 des SDM beantworten.
5	Erstellen der Risikoanalyse	▪ Fachamt	▪ Risikobewertung der Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen.
6	Einhaltung der Gewährleistungsziele entsprechend des SDM	▪ Fachamt	▪ Wie werden die Gewährleistungsziele im beschriebenen Prozess durch organisatorische und technische Maßnahmen erreicht (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Datenminimierung, Transparenz, Intervenierbarkeit, Nichtverkettung) ▪ Welche Funktionen hält die Software im Hinblick auf die Gewährleistungsziele vor.
7	Erstellung einer funktionellen Leistungsbeschreibung	▪ Fachamt ▪ IT-Service	▪ Hier sind die konkreten Anforderungen an die Software zu formulieren. ▪ Die funktionelle Leistungsbeschreibung enthält sowohl die fachlichen Anforderungen als auch die softwareseitigen Anforderungen und die Sicherstellung der Gewährleistungsziele.

¹ Standard Datenschutzmodell, V.1.1.1 – Erprobungsfassung

Temporäre Verfahrensweise bei der der Änderung,
Ergänzung, Erweiterung und Einführung von IT-Systemen

Nr.	Funktion/Tätigkeit	Verantwortlicher	Erläuterung
8	Ausschreibung/Beschaffung	▪ IT-Service	▪ Entsprechend der funktionellen Leistungsbeschreibung erfolgt die Ausschreibung
9	<i>Juristische Prüfung der IT-Verträge (sofern erforderlich)</i>	▪ Rechtsamt	▪ <i>Prüfung der IT-Verträge hinsichtlich des Inhaltskataloges von Art. 28 DSGVO, sofern es erforderlich ist (Abweichung von Standardverträgen)</i>
10	IT- Sicherheitskonzept erstellen	▪ Fachamt ▪ IT-Sicherheitsbeauftragter	▪ finale Erstellung des IT- Sicherheitskonzeptes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Gewährleistungsziele, sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Software ▪ der IT-Sicherheitsbeauftragte koordiniert den Prozess der Erstellung
11	<i>DSFA² erstellen (sofern erforderlich Art. 35 Abs. 1 DSGVO)</i>	▪ Fachamt ▪ Datenschutzbeauftragter (Beratungsfunktion)	▪ <i>Eine DSFA nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.</i> ▪ <i>Sie befasst sich insbesondere mit Abhilfemaßnahmen, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Verordnung nachgewiesen werden kann.</i>
12	Verarbeitungsverzeichnis erstellen	▪ Fachamt ▪ IT-Service	▪ Verwendung des einheitlichen Formularmusters zum Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO in der Kreisverwaltung TF.
13	Personalratsbeteiligung	▪ SG zentrale Steuerung und Organisation ▪ Personalrat	▪ Sofern aus der Änderung, Ergänzung, Erweiterung und Einführung von IT-Systemen ein Beteiligungsrecht des Personalrates erwächst, ist dieser vor der Einführung – unter Vorlage der entsprechenden Dokumente (Softwarebeschreibung, Sicherheitskonzept, Verarbeitungsverzeichnis, ggf. DSFA) – zu beteiligen.
14	Einführung der Software	▪ Fachamt ▪ IT-Service	▪ Nachdem die erforderlichen Dokumente und Gremienzustimmungen vorliegen, kann die Software im Fachamt eingeführt werden.
15	Freigabeerklärung erstellen	▪ Fachamt	▪ Erstellung der Freigabeerklärung entsprechend Dienstanweisung Nr. 57/2018 zum Umgang mit der Freigabeerklärung nach § 4 BbgDSG . ▪ Für die Erstellung der Freigabeerklärung ist grundsätzlich die Leitung des Fachbereichs (Büro der Landrätin, Dezernate, Ämter) zuständig, in dem die spezielle Software zur Aufgabenerledigung genutzt wird (§ 2 DA 57/2018).
16	Evaluation	▪ Fachamt ▪ IT-Service	▪ Während der Softwarenutzung erfolgt ein ständiges evaluieren und verbessern des Verarbeitungsprozesses (inkl. datenschutzrechtlicher Belange).

² Datenschutzfolgeabschätzung

III.

Besonderheit bei Ordnungswidrigkeitenverfahren

Gem. § 35 Abs. 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz – vom 8. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung – gilt für Ordnungswidrigkeitenverfahren das Brandenburgische Datenschutzgesetz in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung. Das bedeutet für die Verfahrensweise nach II. folgende abweichende Regelungen:

1. für Punkt 11, dass eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten durchzuführen ist,
2. an Stelle des Verarbeitungsverzeichnisses nach Punkt 12 ist ein Verfahrensverzeichnis entsprechend der Verordnung zum Verfahrensverzeichnis vom 10. September 2009 zu erstellen und
3. bei Punkt 14 gilt für die Freigabeerklärung nach altem Recht die Dienstanweisung Nr. 57/2018 zum Umgang mit der Freigabeerklärung nach § 4 BbgDSG entsprechend.

IV.

Schlussbestimmungen

Die 1. Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Luckenwalde, 13. Dezember 2019

Wehlan
Landrätin